Verein Dachauer Moos e.V.

Ein Verein zur Sicherung und Entwicklung des Dachauer Mooses

Gründungsversammlung 18. Juli 1995 in Karlsfeld

# Verein Dachauer Moos e.V.

# geändert am 01.10.2013

Die in der Mitgliederversammlung am 01.10.2013 beschlossenen Änderungen der Satzung in § 4 (1) und § 6 (1), die im Protokoll der Mitgliederversammlung beurkundet sind, wurden am 12.11.2013 in das Vereinsregister eingetragen.

# geändert am 16.10.2014

Die in der Mitgliederversammlung am 16.10.2014 beschlossenen Änderungen der Satzung, die im Protokoll der Mitgliederversammlung vom 16.10.2014 beurkundet sind, wurden am 15.12.2014 in das Vereinsregister eingetragen.

# geändert am 03.04.2017

Die in der Mitgliederversammlung am 03.04.2017 beschlossenen Änderungen der Satzung, die im Protokoll der Mitgliederversammlung vom 03.04.2017 beurkundet sind, wurden am 23.05.2018 in das Vereinsregister eingetragen.

# geändert am 21.06.2017

Die in der Mitgliederversammlung am 21.06.2017 beschlossenen Änderungen der Satzung, die im Protokoll der Mitgliederversammlung vom 21.06.2017 beurkundet sind, wurden am 23.05.2018 in das Vereinsregister eingetragen.

# geändert am 22.03.2018

Die in der Mitgliederversammlung am 22.03.2018 beschlossenen Änderungen der Satzung, die im Protokoll der Mitgliederversammlung vom 22.03.2018 beurkundet sind, wurden am 23.05.2018 in das Vereinsregister eingetragen.

# Verein Dachauer Moos e.V.

-Satzung -

## § 1 Name, Vereinsgebiet, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein Dachauer Moos e.V.".
- (2) Das Vereinsgebiet umfasst die Flächen des Landschaftsraums Dachauer Moos der jeweiligen Mitgliedsgemeinden.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Bergkirchen, Ortsteil Eschenried.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege sowie Erholungsnutzung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayer. Naturschutzgesetzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Planung, Durchführung und Förderung von Maßnahmen im Vereinsgebiet

- o zur Erholungsnutzung im Sinne der Ziele des Regionalplanes,
- zur Realisierung der Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere
  - die Sicherung und Verbesserung des Schwarzhölzls und der umgebenden Moos- und Kulturlandschaft,
  - > der Schutz und die Entwicklung sonstiger naturnaher Bereiche,
  - weitere damit zusammenhängende Maßnahmen,
  - > sowie das Hinwirken auf eine standortgerechte Bodennutzung.

## § 3 <u>Gemeinnützigkeit</u>

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich die gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an seine Mitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwenden.

Die Höhe der Zahlung richtet sich nach dem Verhältnis der Beiträge, die die einzelnen Mitglieder gemäß § 6 dieser Satzung im Jahr vor dem Ereignis an den Verein bezahlt haben oder bezahlen hätten müssen, welches zur Auszahlung des Vermögens führt.

## § 4 <u>Mitglieder</u>

- (1) Die Mitglieder sind ausschließlich kommunale Gebietskörperschaften.
- (2) Über die Aufnahme weiterer Gebietskörperschaften beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands nach vorangegangenem Aufnahmeantrag des Bewerbers.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Auflösung, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss beendet.
- (2) Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekannt zu machen. Dem Betroffenen steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses einzulegen. Die Mitgliederversammlung muss binnen zweier Monate nach Eingang der Berufung stattfinden.

## § 6 Finanzierung

Die Mitglieder leisten jährliche Beiträge, die jeweils zum 1. Februar eines Jahres fällig werden. Für die Landkreise wird die Summe der Einwohner der am Verein Dachauer Moos e.V. beteiligten Gemeinden für die Berechnung des Mitgliedsbeitrages herangezogen. Für die Landeshauptstadt München wird die Einwohnerzahl des Stadtbezirkes 24 (Feldmoching + Hasenbergl) für die Berechnung herangezogen. Die Mitgliedsbeiträge sind auf volle 10 € aufzurunden. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Maßgeblich ist die vom Statistischen Landesamt zum 31.12. des Vorvorjahres festgestellte Einwohnerzahl. Im Übrigen wird der Finanzbedarf des Vereins durch Zuschüsse und Spenden gedeckt. Die Finanzierung des Vereins richtet sich nach der Vereins- und Geschäftsordnung.

## § 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- o die Mitgliederversammlung
- o der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied wird von seinem gesetzlichen Vertreter oder einer von ihm namentlich benannten Person und bis zu zwei weiteren Personen vertreten. Ist ein Vorstandsmitglied (§ 9 dieser Satzung) kein gesetzlicher Vertreter eines Mitgliedes mehr, nimmt der neu gewählte gesetzliche Vertreter dieses Mitglieds an Mitgliederversammlungen erstmals dann teil, wenn die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden turnusgemäß neu wählt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, die von dem gesetzlichen Vertreter, einer von ihm namentlich genannten Person oder vom Vorstandsmitglied, welches nicht mehr gesetzlicher Vertreter des Mitglieds ist, abgegeben wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - o einmal im Jahr,
  - wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
  - wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben der Gründe und des Zweckes verlangt.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und der zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - o die Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands,
  - die Festsetzung des Haushaltsplans,
  - o die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
  - die Beschlussfassung über Ausbauprogramme, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken und über Sondervereinbarungen, Zuschüsse und Spenden finanziert werden,
  - die Änderung der Satzung,
  - o die endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
  - die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünftel der Mitglieder erforderlich. Der Zweck des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder verändert werden. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich nachgebracht werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, das ist der Vorsitzende oder einer Stellvertreter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet wird. Sie ist den Mitgliedern zuzustellen.

#### § 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Mitglieder. Ein neu gewählter gesetzlicher Vertreter eines Mitgliedes kann erst Vorstandsmitglied werden, wenn der frühere gesetzliche Vertreter eines Mitglieds nicht mehr Vorstandsmitglied ist. Jedes Mitglied wird von seinem gesetzlichen Vertreter oder einer von ihm namentlich benannten Person vertreten.

Der Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, längstens für die Dauer ihrer Amtsperiode in der Mitgliedskörperschaft, gewählt.

Verliert ein Mitglied des Vorstands seine Funktion als gesetzlicher Vertreter der Mitgliedskörperschaft, so behält er seine ihm von der Mitgliederversammlung durch Wahl zugeordnete Funktion als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender bis zur nächstfolgenden Vorstandswahl.

- (2) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, soweit sie nicht durch diese Satzung oder die Vereins- und Geschäftsordnung einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Dieser Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Der Vorstand kann Aufgaben, für die er zuständig ist, dauernd oder im Einzelfall, auf einzelne Mitglieder übertragen. Er kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen hauptamtlichen Geschäftsführer einstellen.
- (6) Der Vorstand kann einen "Geschäftsführenden Vorstand" benennen. Der Vorstand kann dem "Geschäftsführenden Vorstand" Vereinsaufgaben übertragen mit Ausnahme der Vorgänge, die nach § 26 BGB dem gesetzlichen Vertreter des Vereins vorbehalten sind. Vertretungsmacht und Arbeitsweise des "Geschäftsführenden

Vorstandes" wird in einer Geschäftsordnung geregelt. Die Übertragung der Aufgaben an den "Geschäftsführenden Vorstand" endet mit der Neuwahl des Vorstandes.

(7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene, jährliche, pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder und den geschäftsführenden Vorstand beschließen.

## § 10 Arbeitsweise des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Dabei ist eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen einzuhalten.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (3) Über die Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die insbesondere die Beschlüsse und gegebenenfalls die Beauftragten bzw. den Ausführungsmodus beinhalten. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.

## § 11 Prüfung des Vereins

Der Verein wird von dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Dachau geprüft.

# § 12 <u>Inkrafttreten</u>

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft (im Register des Amtsgerichts Dachau am 20.10.95 eingetragen).